

Reisebedingungen für Reiseangebot von Sportreisen Kreienbaum

1. Abschluss des Reisevertrages

Die Anmeldung ist ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Reisevertrages unter Einbeziehung der Reise- und Zahlungsbedingungen. Mit der Reiseanmeldung bieten Sie Sportreisen Kreienbaum den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Reiseanmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Die Reiseanmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer. Sofern der Anmelder ausdrücklich und gesondert erklärt, für die vertraglichen Verpflichtungen aller angemeldeten Personen einzustehen, haftet er dafür neben den anderen von ihm angemeldeten Teilnehmern. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch Sportreisen Kreienbaum zustande. Wenn die Reiseunterlagen Ihnen bei der Reiseanmeldung sofort ausgehändigt werden, erfolgt die Annahme mit der Aushändigung der Reiseunterlagen, in allen übrigen Fällen, wenn wir Ihnen die Reiseanmeldung schriftlich bestätigt haben. Die Bestätigung erfolgt in der Regel innerhalb von 10 Tagen. Bei Buchungen, die eine Rückfrage beim Leistungsgeber erfordern, kann sich diese Frist verlängern. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, weisen wir Sie hierauf in der Reisebestätigung ausdrücklich hin. An dieses neue Angebot sind wir 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn Sie uns innerhalb von 10 Tagen die Annahme erklären.

2. Bezahlung

Der komplette Reisepreis ist spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt fällig und unaufgefordert unter Angabe der Buchungsnummer auf das Konto von Sportreisen Kreienbaum zu überweisen. Bei Vertragsabschluss zahlen Sie bitte 20 % des Gesamtreisepreises, mindestens aber € 99,- pro Person. Bei kurzfristigen Buchungen, d.h. innerhalb 4 Wochen vor Reiseantritt, wird der gesamte Reisepreis sofort fällig. Startgebühren, Bearbeitungs-, Rücktritts- und Umbuchungsentgelte sind ebenfalls sofort fällig.

3. Leistungen

Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Leistungsbeschreibungen in unseren Angeboten sowie auf die hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung verbindlich. Abänderungen von den Leistungsbeschreibungen in unseren Angeboten und Nebenabreden sind von Sportreisen Kreienbaum schriftlich zu bestätigen.

4. Reiseunterlagen

Der Kunde wird im eigenen Interesse gebeten, die ihm durch Sportreisen Kreienbaum ausgehändigten Unterlagen unverzüglich auf deren Richtigkeit zu überprüfen und bei festgestellten Unstimmigkeiten umgehend Sportreisen Kreienbaum hiervon zu unterrichten, um Schäden zu vermeiden. Die Zusendung der Unterlagen auf dem Postweg erfolgt auf ausschließliches Risiko des Kunden. Zusendungen per Kurier müssen gesondert vereinbart werden und erfolgen auf Kosten des Kunden.

5. Einreise und Gesundheitsbestimmungen

Informationen von Sportreisen Kreienbaum beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Buchung. Bei Reiseleistungen wird dabei grundsätzlich unterstellt, dass der Kunde und von ihm vertretene weitere Reiseteilnehmer deutsche Staatsangehörige sind, es sei denn, dass die Zugehörigkeit zu einem anderen Staat offensichtlich erkennbar ist oder Sportreisen Kreienbaum mitgeteilt wurde. In der Person des Reiseteilnehmers begründete sonstige persönliche Umstände

können dabei nicht berücksichtigt werden, es sei denn, sie sind offenkundig oder Sportreisen Kreienbaum mitgeteilt worden. Sportreisen Kreienbaum weist ausdrücklich darauf hin, dass jederzeit die Möglichkeit einer Änderung dieser die Reise betreffende Bestimmungen durch staatliche Behörden gegeben ist. Sportreisen Kreienbaum wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, den Kunden von etwaigen Änderungen so rechtzeitig wie möglich zu unterrichten. Dem Kunden wird jedoch nahegelegt, selbst die Nachrichtmedien wegen Änderungen dieser Bestimmungen in seinem Ziel oder Transitland zu verfolgen, um sich frühzeitig auf geänderte Umstände einstellen zu können. Dem Kunden wird geraten, sich rechtzeitig über Infektions- und Impfschutzmöglichkeiten sowie sonstige Prophylaxemaßnahmen, insbesondere auch bei längeren Flügen bezüglich eines Thromboserisikos, fachkundig zu informieren und ggf. ärztlichen Rat einzuholen. Allgemeine Informationen geben insbesondere Gesundheitsämter, reisemedizinisch erfahrene Ärzte, insbesondere Tropenmediziner, reisemedizinische Informationsdienst sowie die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Für die Einhaltung der für die Reise wesentlichen Vorschriften ist der Reisetilnehmer selbst verantwortlich. Sportreisen Kreienbaum haftet bei gesonderter Beauftragung über die Beschaffung von Visa und sonstigen Reisepapieren nicht für rechtzeitige Erteilung und den rechtzeitigen Zugang dieser Reisepapiere, es sei denn, das Sportreisen Kreienbaum die Verzögerung schuldhaft verursacht.

6. Leistungs- und Preisänderungen

Abweichungen und Änderungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und nicht von Sportreisen Kreienbaum wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Abweichungen und Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Sportreisen Kreienbaum ist verpflichtet, Sie von den Leistungsänderungen und –abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern ihr dies möglich ist und die Änderungen und Abweichungen nicht lediglich geringfügig sind. Sportreisen Kreienbaum ist berechtigt, die ausgeschriebenen und bestätigten Preise aus wichtigen, unvorhersehbaren Gründen zu ändern, falls dies für Sportreisen Kreienbaum unumgänglich ist und zwischen Reisebestätigung und vertraglich vorgesehenem Antritt der Reise mehr als 4 Monate liegen. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat Sportreisen Kreienbaum Sie bis spätestens 3 Wochen vor Reiseantritt darüber in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Sie sind berechtigt, ohne Zahlung eines Entgeltes vom Reisevertrag zurückzutreten, wenn Preisänderungen eintreten, die den Reisepreis um 5% übersteigen.

7. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

7.1 Rücktritt

Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Die Rücktrittserklärung sollte in Ihrem Interesse und aus Beweissicherheitsgründen in jedem Fall schriftlich erfolgen. Treten Sie vom Reisevertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so können wir einen angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für unsere Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen berücksichtigt. Unser pauschalierter Anspruch auf Ersatz (Rücktrittsgebühr) beträgt pro Person:

Bis 75. Tage vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises + Startgebühren

74. bis 60. Tag vor Reisebeginn 60% des Reisepreises + Startgebühren

59. bis 45. Tag vor Reisebeginn 80% des Reisepreises + Startgebühren

44. bis 15. Tag vor Reisebeginn 90% des Reisepreises + Startgebühren

14. bis 01. Tag vor Reisebeginn 100% des Reisepreises + Startgebühren

Bei Stornierungseingang am Tage der Abreise, Nichterscheinen am Flughafen, beim Einschiffen oder im Hotel wird der volle Reisepreis in Rechnung gestellt (100%). Entscheidend ist immer der Eingang der schriftlichen Stornierung bei uns.

7.2 Umbuchungen

Werden auf Ihren Wunsch nach Buchung der Reise vor Reiseantritt für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reisetermins oder der Unterkunft vorgenommen (Umbuchung) wird von uns bis 45 Tage vor Reiseantritt ein Umbuchungsentgelt von € 60,00 pro Person und die Gebühren der Fluggesellschaft erhoben. Ihre Umbuchungswünsche, die nach Ablauf der Frist erfolgen, können, sofern die Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag nach Bedingungen gemäß Ziff. 7.1 und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7.3 Ersatzperson

Bis zum Reisebeginn können Sie sich bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. In jedem Fall werden für unsere Mehrkosten mindestens € 60,00 je Person und die Gebühren der Fluggesellschaft berechnet.

7.4 Wirksamkeit der Rücktritts-, Umbuchungs- und Änderungs- und Änderungserklärungen

Bearbeitungs-, Rücktritts- und Umbuchungsentgelte sind sofort fällig. Rücktrittserklärungen und Änderungswünsche werden erst mit dem Tag wirksam, an dem sie bei uns vorliegen. Änderungswünsche und Rücktrittserklärungen sollten in Ihrem eigenen Interesse und aus Beweissicherheitsgründen schriftlich erfolgen.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Etwaige nicht in Anspruch genommene Leistungen können erst nach Zustimmung der Leistungsträger (Hotels, Reiseleitungen usw.) zurückvergütet werden. Wir werden uns um die Rückerstattung nicht in Anspruch genommener Leistungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. In Ihrem eigenen Interesse empfehlen wir Ihnen, sich nicht in Anspruch genommene Leistungen von der Reiseleitung oder vom dem Leistungsgeber schriftlich bestätigen zu lassen.

9. Rücktritt und Kündigung durch Sportreisen Kreienbaum

Sportreisen Kreienbaum kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet der Abmahnung durch Sportreisen Kreienbaum nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt Sportreisen Kreienbaum, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis. Sie muss jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile sich anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erfolgen, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge;

b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt:

bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist Sportreisen Kreienbaum verpflichtet, Sie unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und Ihnen die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Sie erhalten den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat Sportreisen Kreienbaum Sie hiervon zu unterrichten.

10. Aufhebung des Reisevertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen oder Naturkatastrophen usw.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Sie als auch Sportreisen den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann

Sportreisen für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, ist Sportreisen Kreienbaum verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

11. Haftung durch Sportreisen Kreienbaum

Sportreisen Kreienbaum haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

- a) die gewissenhafte Reisevorbereitung.
- b) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger.
- c) die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung, ausgenommen sind Angaben in Orts-, Hotel oder anderen nicht von uns herausgegebenen Prospekten, die mitunter von Sportreisen Kreienbaum abgegeben werden oder Ihren Reiseunterlagen beigelegt sind.
- d) die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen unter Berücksichtigung der ortsüblichen sowie der geltenden Vorschriften des jeweiligen Ziellandes und – ortes aufgrund behördlicher oder sonstiger Anordnung.

12. Gewährleistung

12.1 Abhilfe

Wird die Reiseleistung nicht vertragsmäßig erbracht, so können Sie Abhilfe verlangen. Sportreisen Kreienbaum kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Sportreisen Kreienbaum kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

12.2 Minderung des Reisepreises

Sie können nach Rückkehr von der Reise eine der Minderleistung entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen, wenn trotz Ihrer Mängelanzeige (siehe auch Ziffer 13) Reiseleistungen oder von Ihnen angenommene Ersatzleistungen nicht vertragsgemäß erbracht wurden.

12.3 Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Sportreisen Kreienbaum innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so können Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag (in Ihrem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen, zweckmäßig durch schriftliche Erklärung) kündigen. Dasselbe gilt, wenn Ihnen die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, der erkennbare Grund Sportreisen Kreienbaum nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Sportreisen Kreienbaum verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch Ihr besonderes Interesse gerechtfertigt wird. Sie schulden Sportreisen Kreienbaum den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für Sie nicht völlig wertlos waren.

12.4 Schadenersatz

Verletzt Sportreisen Kreienbaum schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten, so ist sie Ihnen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Sie haben neben dem Anspruch auf Minderung des Reisepreises (gemäß § 651 d BGB) oder Kündigung des Reisevertrages (gemäß § 651 e BGB) auch einen Anspruch auf Ersatz des in der Beeinträchtigung der Reise liegenden Schadens (gemäß § 651 f BGB), wenn Sie den Mangel ordnungsgemäß angezeigt haben (s. Ziff. 12).

13. Beschränkung der Haftung

13.1 Vertragliche Haftung

Die vertragliche Haftung von Sportreisen Kreienbaum ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt:

- a) Soweit der Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit Sportreisen Kreienbaum für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen

eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

13.2 Deliktische Haftung

Für alle Schadensersatzansprüche des Kunden aus unerlaubter Handlung, die nicht aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet Sportreisen Kreienbaum bei Personenschäden bis € 7.500,- je Kunde und Reise. Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden beträgt je Kunde und Reise € 4000,-.

13.3 Sportreisen Kreienbaum haftet nicht nur für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.

13.4 Haftung bei Sport- und Urlaubsaktivitäten

Die Beteiligung an Sport- und anderen Urlaubsaktivitäten müssen Sie selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollten Sie vor Inanspruchnahme selbst überprüfen. Für etwaige Unfälle haften wir im Rahmen von Ziffer 13.1 nur, wenn Sportreisen Kreienbaum ein Verschulden trifft.

13.5 Bei Fremdleistungen haftet Sportreisen Kreienbaum nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen von uns lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge, Mietwagen etc.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

13.6 Mit den Fluggesellschaften und dem Consolidatoren ist Sportreisen Kreienbaum auf der Grundlage vertraglicher und gesetzlicher Bestimmungen im Rahmen eines Agenturverhältnisses verbunden. Dem Kunden gegenüber, wird Sportreisen Kreienbaum jedoch ausschließlich als Vermittler eines Luftbeförderungsvertrages zwischen dem Kunden und der jeweiligen Fluggesellschaft tätig. Im Rahmen dieser Doppelstellung hat Sportreisen Kreienbaum also sowohl dem Kunden gegenüber, als auch gegenüber der Fluggesellschaft vertragliche und gesetzliche Bestimmungen zu beachten. Sportreisen Kreienbaum trifft keine eigene Leistungspflicht oder Haftung bezüglich der vermittelten Flugleistung. Eine etwaige Haftung durch Sportreisen Kreienbaum aus einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten als Vermittler bleibt hiervon unberührt. Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Fluggesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland für inländische Flüge und - soweit auf den jeweiligen Flug anwendbar- unmittelbar, die inländischen gesetzlichen Bestimmungen und die Vorschriften des Montrealer Übereinkommens. Ergänzend gelten, soweit wirksam vereinbart, die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der jeweiligen Fluggesellschaft.

13.7 Ein Schadensersatzanspruch gegen Sportreisen Kreienbaum ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

14. Mitwirkungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Sie sind insbesondere verpflichtet, Ihre Beanstandungen unverzüglich Sportreisen Kreienbaum zur Kenntnis zu geben. Kommen Sie durch eigenes Verschulden diesen Verpflichtungen nicht nach, stehen Ihnen Ansprüche insoweit nicht zu. Die Leistungsgeber sind nicht berechtigt, Ansprüche anzuerkennen.

15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsmäßiger Erbringung von Reiseleistungen haben Sie innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise uns gegenüber geltend zu machen; dies sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse und aus Gründen der Beweissicherung schriftlich tun. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden sind. Alle Ansprüche aus

dem Reisevertrag verjähren 6 Monate nach Beendigung der Reise. Erklärt Sportreisen Kreienbaum zunächst Ihnen gegenüber, dass die vorgetragene Beanstandung und Ansprüche geprüft werden, so ist die Verjährung von diesem Zeitpunkt an so lange gehemmt, bis Sportreisen Kreienbaum Ihnen Ihre Ansprüche schriftlich zurückweist.

16. Versicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisehaftpflicht-, Reisekranken- und Reiserücktrittsversicherung.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dortmund.
Sportreisen Kreienbaum